



Berlin, den 26. September 1925.

Film-Prüfstelle Berl.  
 Nr. 29, 26. 9. 1925  
 Mo: ...  
 Di: ...

N i e d e r s c h r i f t .

Vorsitzender :

Oberregierungsrat Dr. S e e g e r ,

Beisitzer :

E l m e r t

( Lichtspielgewerbe ),

Chefredakteur Dr. B a e o k e r ,

Mitglied des Reichs- u. Landtags ( Kunst u. Literatur),

Redakteur Dr. K o r n

( Volkswohlfahrt),

Lehrerin Karoline F r o h n

( " " ).

Zur Verhandlung über den Antrag der Bayerischen  
 Regierung auf Widerruf der Zulassung des Bildstreifens

„ Wege zu Kraft und Schönheit „

der Firma Universum- Film A.G. durch die Filmprüfstelle  
 Berlin erschienen :

1) für die antragstellende Landeszentralbehörde  
 niemand ( fernmündliche Anfrage ergab, dass der geladene  
 Ministerialrat Dr. Freiherr von J a h o f f von Berlin  
 abwesend und sein Vertreter durch eine Sitzung verhin-  
 dert war),

2) für das Badische Ministerium des Innern : Ober-  
 regierungsrat Dr. S a u e r ,

3) für das Hessische Ministerium des Innern : Ober-  
 regierungsrat Dr. E d w a r d ,

4) für die Universum - Film A.G. :

a) Pfarrer H e n k e l ,

b) Dr. K a h l e n b e r g ,

c) Dr. K a l d u s ,

d) Dr. K a u f m a n n ,

e) von M o n b a r t ,

5) als Jugendlicher : Alfons W i e s i n g e r .

Der Bildstreifen wurde vorgeführt.

Der

Der Antrag des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 10. Juni 1925 - Nr. 2546 b 69 und das Zusatzschreiben vom 29. Juli 1925 - Nr. 2546 b 85 wurden verlesen. Der Vorsitzende gab bekannt, dass sich das Badische Ministerium des Innern diesem Antrag mit Schreiben vom 18. Juli 1925 - Nr. 73543 - in vollem Umfang und das Hessische Ministerium des Innern mit Schreiben vom 30. Juni 1925 - Nr. 2875 - ihm insoweit angeschlossen haben, als die Zulassung auch für Jugendliche erfolgt ist.

Die vorbezeichneten Anträge wurden von den Erschienenen zu 2 und 3 mündlich ergänzt.

Der gemäss § 11 Abs. 2 des Lichtspielgesetzes geladene Jugendliche wurde gehört. Er empfahl, den Bildstreifen für Jugendliche zu verbieten, zum mindesten die Bildfolgen : lebende Statue ( Akt I ), Urteil des Paris ( Akt II ) und Römerbad ( Akt VI ) von der Vorführung vor Jugendlichen auszuschliessen.

Die Erschienenen zu 4 äusserten sich sämtlich zur Sache.

Hierauf wurde folgende

### E n t s c h e i d u n g

verkündet :

- I. Die durch Entscheidung der Filmprüfstelle Berlin vom 16. Februar / 13. Juni 1925 - Nr. 9825 - ausgesprochene Zulassung folgender Teile des Bildstreifens wird widerrufen :

In Akt II nach Titel 26 : Die Darstellung des Urteils des Paris

Länge 14 m.

In Akt VI nach Titel 33 : Das Bad einer vornehmen Römerin, von dem Bild der Vorhalle

des

des Bades ab, an deren Säule eine nackte Sklavin lehnt, während andere Sklavinnen das Wasser zum Bade tragen, bis zu dem Augenblick, wo die Römerin sich nach der Salbung auf ein Ruhebett niederlegt und von einer Sklavin in Schlaf gefächelt wird.

( Gezeigt werden darf, wie die Römerin sich im Kahn und nachher zu Fuss zum Bade begibt ).

Länge 138,50 m.

- II. Die weitergehenden Anträge werden abgewiesen.
- III. Die Entscheidung ergeht gebührenfrei.

#### I a t b e s t a n d .

I. Die Prüfstelle hat den Bildstreifen zur öffentlichen Vorführung im Deutschen Reich, auch vor Jugendlichen, jedoch mit der Einschränkung zugelassen, dass in VI. Akt nach Titel 36 die Bildfolge, in der eine Römerin das Busenband gelöst wird ( Länge 4,55 m ), und nach Titel 40 das Entkleiden zweier Sklavinnen ( Länge 3,20 m ) verboten sind. Nach erfolgter Zulassung hat die Herstellerin und Antragstellerin freiwillig auf nachstehende Bildfolgen verzichtet, die darauf von der Filmprüfstelle Berlin als nachträglich verboten in die Zulassungskarte aufgenommen worden sind:

In Akt II die Massageszene ( 3,68 m ),  
in Akt VI das Familiennaaktdad ( 13,50 m ),  
und bei dem Bade der Römerin einige Bildfolgen mit halbdekleideten Sklavinnen ( 4,10 m ) .

Insoweit ist der Sachverhalt unstreitig.

II. Auf Grund der Vorführung des Bildstreifens in Münchener Lichtspieltheatern hat das Bayerische Staatsministerium des Innern auf Grund von § 4 des Lichtspielgesetzes vom 12. Mai 1920 beantragt :

„ die Zulassung des Bildstreifens zur öffentlichen  
Vorführung

Vorführung in Deutschen Reich, zum mindesten aber in Bayern, zu widerrufen".

Sie begründet diesen Antrag damit, dass dem Bildstreifen auf Grund seiner Vorführung in München in Bayern heftige Gegnerschaft erwachsen sei. Insbesondere habe der Bayerische Turnerbund in einer Eingabe das Verbot des Bildstreifens für Bayern verlangt, weil der Bildstreifen geeignet sei, entsittlichend zu wirken. Auch von dem Volksbund „Sittliche Volkswacht“ sei gegen die Vorführung des Bildstreifens Protest und in der Presse demgemäss scharfe Angriffe gegen ihn erhoben worden. Die Bayerische Regierung hat sich dafür auf einen von ihr mit dem Widerrufs Antrag mitgeteilten Aufsatz im Bayerischen Kurier vom 23. Mai 1928 berufen.

Die antragstellende Landeszentralbehörde gündet ihre Auffassung von der Notwendigkeit des Widerrufs auf folgende Erwägungen :

Der Bildstreifen verherrlichte Nacktkultur und Nacktübungen. Die Berechtigung solcher Übungen, insbesondere in gesundheitlicher Beziehung, solle nicht verkannt werden. Die in dem Bildstreifen verherrlichte Nacktkultur sei aber geeignet, das sittliche Empfinden weiter Volkskreise zu untergraben. Das sei insbesondere von den das gemeinsame Nacktbaden veranschaulichenden Teilen des Bildstreifens zu erwarten. Besondere Tricks liessen das sexuelle Moment bei einzelnen Bildern besonders hervortreten. Hiersu gehöre das Bild eines grinenden Sklaven, die Darstellung eines spanischen Tanzpartners, Gesicht und Gebaren eines unter den Händen des Masseurs liegenden Mädchens, das Urteil des Paris und endlich das mit Entkleidungsscenen verbundene Bad der Römerin.

Abgesehen



Abgesehen von seiner entsittlichenden Wirkung sei der Bildstreifen geeignet, in den Kreisen der Turnerschaft und des Sports Empörung hervorzurufen, zumal am Schluss der Verherrlichung der Nacktkultur das Bildnis des Turnvaters Jahn gezeigt werde. Angesichts der hierüber bestehenden Empörung der Turnerschaft sei unter Umständen mit Störungen der öffentlichen Ordnung zu rechnen.

III. Notfalls wird von der Bayerischen Regierung beantragt, wenigstens die Zulassung des Bildstreifens zur Vorführung vor Jugendlichen zu widerrufen, da hiervon nicht nur eine Ueberreizung der Phantasie, sondern auch eine schädliche Einwirkung auf die sittliche und gesundheitliche Entwicklung Jugendlicher zu besorgen sei. Eine solche Gefährdung sei namentlich von der Darstellung des Römerbades zu erwarten, bei der die Sklavinnen der badenden Römerin teilweise mit vollkommen nacktem Oberkörper erschienen.

Die in dieser Beziehung von der Prüfstelle im Einverständnis mit der herstellenden Firma nachher getroffenen Ausschnitte seien nicht ausreichend, da ungeachtet der durch diese Ausschnitte bewirkten Verbesserung des Bildstreifens auch nach Ansicht des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus die Gesamtwirkung des Bildstreifens nach wie vor auf eine Verherrlichung der Nacktkultur hinauslaufe.

IV. Dem Antrag der Bayerischen Regierung ist die Badische Regierung unbedingt, und soweit es sich um die Zulassung des Bildstreifens auch vor Jugendlichen handelt, die Hessische Regierung beigetreten.

Entscheidungsgründe.

*E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e .*

I. Der Inhalt des Bildstreifens, der in Deutschland viele Hunderte von Aufführungen erfahren hat, wird als bekannt vorausgesetzt.

II. Der Antrag der Bayerischen Regierung auf Widerruf der Zulassung des Bildstreifens, dem die Badische Regierung beigetreten ist, ist, wie der Schriftsatz des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 10. Juni 1925 ergibt, insbesondere durch eine Eingabe des Bayerischen Turnerbundes veranlasst. Der Bildstreifen sei geeignet, in den Kreisen der Turnerschaft und des Sports Empörung hervorzurufen, die vor allem an dem Erscheinen des Turnvaters Jahn im Rahmen dieses Bildstreifens Anstoß nähmen. Führe das Eingreifen der Oberprüfstelle nicht zur Beseitigung des Anlasses der Empörung der Turnerschaft, so sei unter Umständen mit Störungen der öffentlichen Ordnung zu rechnen.

Das Lichtspielgesetz bietet keine Handhabe, den Wunsch der Bayerischen Turner auf Entfernung der Darstellung Jahns zu entsprechen. Wenn man selbst unterstellt, dass die in dem Bildstreifen veranschaulichte sportliche und körperbetonte Methode von dem allen Deutschen verehrungswürdigen Turnvater Jahn missbilligt würde, so bietet diese Tatsache keine Handhabe für ein Verbot dieser Bildfolge auf Grund des Lichtspielgesetzes. Die antragstellende Landesbehörde besorgt nun allerdings eine der Empörung der Bayerischen Turnerschaft entsprechende Störung der öffentlichen Ordnung. Diese Besorgnis erscheint zunächst tatsächlich nicht begründet, da nach Kenntnis der Oberprüfstelle die Aufführung des Bildstreifens bisher zu einer dauernden Störung der öffentlichen Ordnung, selbst in Bayern, nicht Anlass gegeben hat. Vor allem fehlt es hier aber

vor Eingang des Widerrufsanspruchs durch Herausnahme folgender der oben angeführten Teile bereinigt hat : des Familiennaaktbades in Akt VI, der Massagescene in Akt II und bei dem Bad der Römerin einiger Bildfolgen, in denen Sklavinnen mit entblösster Brust erkennbar werden ( Akt VI).

IV. Das Bayerische Staatsministerium des Innern hat auf die ihm vermittelte Kenntnis von diesen freiwilligen Streichungen mit seinem Ergänzungsantrag vom 29. Juli 1925 die damit eingetretene nicht unerhebliche Verbesserung des Bildstreifens anerkannt, unter Aufrechterhaltung seiner früheren Anträge aber geltend gemacht, dass die Gesamtwirkung des Bildstreifens, die auf eine Verherrlichung der Nacktkultur hinauslaufe und deshalb entsittlichend wirke, dadurch nicht verändert sei.

Der Auffassung, dass für die Beurteilung des Bildstreifens seine Gesamtwirkung massgebend sei, kann angesichts der den Prüfstellen nach dem Lichtspielgesetz obliegenden Wirkungsprüfung nur zugestimmt werden ( Urteil der Oberprüfstelle vom 3. Dezember 1923 - Nr. 102 ). Die Oberprüfstelle lehnt jedoch die Auffassung des Widerrufsanspruchs ab, dass diese Gesamtwirkung eine entsittlichende sei.

Nach der ständigen Rechtsprechung der Oberprüfstelle ist ein Bildstreifen geeignet, entsittlichend zu wirken, wenn durch seine Vorführung mit hinreichender Wahrscheinlichkeit das Bestehen einer unmittelbaren Gefahr für die Verschlechterung des sittlichen Fühlens und Denkens eines normalen Durchschnittsbesuchers zu erwarten steht ( Urteil vom 18. September 1922 - Nr. 86 ). Die Darstellung des „ Nackten „ schlechthin ist nicht entsittlichend. Die Oberprüfstelle hat ebenfalls in unveränderter Judikatur

den Grundsatz aufgestellt, dass körperliche Nacktheit nur dann geeignet sei, entsittlichend zu wirken, wenn sie in lüsterner, die Sinne erregender Form dargeboten wird ( Urteil vom 15. März 1924 - Nr. 130 ). Bei Anwendung dieser Grundsätze ist auf den normal empfindenen Zuschauer abzustellen; das Empfinden anormaler und exaltierter Personen hat bei der den Prüfstellen obliegenden Wirkungsprüfung ausser Ansatz zu bleiben ( Urteil vom 2. September 1922 - Nr. 91 ).

Bei Anwendung dieser Grundsätze und unter Beachtung der allgemeinen Verbotsgründe des Lichtspielgesetzes kann das Problem der sogenannten Nacktkultur als Vorwurf für die Darstellung in einem Bildstreifen so lange nicht als unzulässig ausgeschlossen werden, als sich seine bildmässige Darstellung im Rahmen des gesetzlich Erlaubten hält. Die Oberprüfstelle hat die Erklärung der Sachwalter der Ufa, dass der Bildstreifen von keinem der bestehenden Nacktkulturverbände veranlasst sei, vollen Glauben beigemessen, zumal ihr bekannt ist, dass der Bildstreifen in den Kreisen der eigentlichen Nacktkulturbewegung, wie z. B. der „Arbeitsgemeinschaft der Bünde Deutscher Lichtkämpfer“ eine entschiedene Ablehnung erfahren hat. Die Oberprüfstelle hat sich deshalb der Auffassung der den Widerruf beantragenden Landessentralbehörde, dass es sich vorliegend lediglich um eine „Verherrlichung“ der Nacktkultur handle, in dieser Allgemeinheit nicht anschliessen vermocht. Der Bildstreifen setzt sich mit dem Problem unter folgenden Gesichtspunkten auseinander: in hygienischer Beziehung wird die Heilwirkung von Licht und Luft behandelt, in sportlicher Hinsicht



Hinsicht wird gezeigt, wie erst der nackte Körper die lehrhafte Kontrolle und Beeinflussung aller Bewegungen des menschlichen Körpers und seines Muskelspiels gestattet; in *a e s t h e t i s o h e r* Hinsicht wird für die Gesundheit fördernde Haltung und Kleidung, sowie für Beseitigung bestehender Schönheitsfehler durch entsprechende Gegenmassnahmen und endlich in *e t h i s o h e r* Beziehung für *V*ervollkommnung des Körpers und Erreichung klassischer Schönheit

Es liegt klar, dass der Bildstreifen, um diese Aufgabe zu erfüllen, der Darstellung des nackten Körpers nicht völlig hat entraten können. Diese Nacktheit ist, soweit sie in folgenden nicht Einschränkungen ergeben, ohne Betonung des Geschlechtlichen nach dem Thema entsprechenden Gesichtspunkten zur Anwendung gebracht und insoweit nicht zu beanstanden. Für den normal empfindenden erwachsenen Beschauer ist bei unbefangener Betrachtung des Bildstreifens ein Anreiz in geschlechtlicher Hinsicht nicht gegeben.

Der Verbotgrund einer entsittlichenden Wirkung im Sinne von § 1 Abs. 2 des Lichtspielgesetzes ist mithin hinsichtlich der Gesamtwirkung des Bildstreifens nicht anwendbar. Zu der Frage, ob etwa einzelne Teile des Bildstreifens geeignet sind, entsittlichend gemäss § 1 zu wirken, braucht die Oberprüfstelle noch nicht Stellung zu nehmen, weil sich das Verbot dieser Teile aus der durch den Widerrufsantrag gebotenen Anwendung des § 3 des Gesetzes ergibt. Die Oberprüfstelle hat sich daher nicht in der Lage gesehen, den auf den Verbotgründen der entsittlichenden Wirkung und der Ordnungsgefährdung gegründeten Hauptanträgen der Bayerischen Regierung zu entsprechen und den Bildstreifen, sei es auch nur für ein einzelnes Land, nachträglich zu verbieten.



V. § 3 Abs. 2 des Lichtspielgesetzes bestimmt:

„ Von der Vorführung vor Jugendlichen sind ausser den im § 1 Absatz 2 verbotenen alle Bildstreifen auszuschliessen, von welchen eine schädliche Einwirkung auf die sittliche, geistige oder gesundheitliche Entwicklung oder eine Ueberreizung der Phantasie der Jugendlichen zu besorgen ist“.

Der Bayerische, Badische und ihm folgend der Hessische Widerrufsantrag erachtet hiernach ein Verbot des Bildstreifens zur Vorführung vor Jugendlichen für geboten. Die Bayerische Regierung beruft sich hierfür insbesondere auf die Badesoene im VI. Akt, bei der junge Mädchen mit nackter Brust sich im Bilde bewegen und der selbst nackten Römerin beim Bade Hilfe leisten.

Entsprechend ihrer Auffassung, dass eine entsittlichende Gesamtwirkung des Bildstreifens nicht festzustellen sei, hat die Oberprüfstelle auch bei Anwendung der strengeren gesetzlichen Verbotsgründe des § 3 Abs. 2 sich für ein Verbot des ganzen Bildstreifens nicht zu entschliessen vermocht. Sie ist allerdings der Auffassung, dass die besonders dem Jugendschutz gewidmeten Bestimmungen des Gesetzes eine unterschiedliche Betrachtung einzelner Bildfolgen im Hinblick auf ihre Wirkung verlangen, je nach dem sie auch dem Jugendlichen erkennbar mit dem eigentlichen Thema des Bildstreifens: *mens sana in corpore sano*, also mit der Kräftigung und Stärkung zum Wohl des Menschen und des ganzen Volkes, in Einklang stehen. <sup>Wirklich</sup> Das gilt uneingeschränkt von all den Bildern, in denen weibliche Gestalten bei Ausübung rythmischer Uebungen in der Bewegung gezeigt werden. Anders zu beurteilen sind jedoch die Bildfolgen, die mit dem Thema des Bildstreifens in keinem oder nur ganz losem ursächlichen Zusammenhang stehen, wie <sup>das</sup> das Urteil des Paris“ (Akt II) und das römische

römische Bad ( Akt VI). Insofern ist die Oberprüfstelle mit dem Widerrufsantrag der Auffassung, dass die blosse Züßhaustellung nackter weiblicher Körperschönheit, die sich bei einigen Bildern der die Römerin badenden Sklavinnen bis zur „ Ausgesogenheit “ steigert, durchaus dazu angetan ist, die Phantasie Jugendlicher zu überreizen. Das ist sowohl der Fall bei der das Urteil des Paris veranspaulichenden Bildfolge, die sich lediglich als Genrebild auswirkt, wie bei dem Bade der Römerin, soweit dabei Sklavinnen in unsureichender Bekleidung mitwirken oder die Badende nackt dargestellt ist. Da die neben der nur zeitweise völlig nackt erscheinenden Römerin in dieser Bildfolge ständig sichtbaren Sklavinnen mit mehr oder minder entblösstem Oberkörper durch Ausschnitte nicht zu beseitigen sind, musste die Zulassung der Badeszene in dem aus dem Urteilstenor ersichtlichen Umfang widerrufen werden.

Die Oberprüfstelle hat sich dagegen weder der Ansicht des Widerrufsantrags, dass der Gesichtsausdruck des Spaniers in IV. Akt beim Tanz der Spanierin über das Mass südlicher Leidenschaft hinausgehe, noch dem Vorschlage des gemäss § 11 Abs. 2 des Lichtspielgesetzes gehörten Jugendlichen anzuschiessen vermocht, der sich für ein Verbot der Darstellung der zum Leben erwachenden Statue in I. Akt aussprach, weil diese Darstellung eines unmittelbaren geschlechtlichen Anreizes ermangelt.

II. Den Widerrufsanträgen der Bayerischen, Badischen und Hessischen Regierungen ist daher in dem aus dem Urteilstenor ersichtlichen Umfang stattgegeben worden, während die weitergehenden Anträge abzusehen waren.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 5 der Gebührenordnung für die Prüfung von Bildstreifen.

beglaubigt:



Regierungsinspektor.